

# **Satzung des Tanzsportclubs Rot Weiß Tauberbischofsheim e.V.**

(Stand 27.05.2023)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Rot - Weiß Tauberbischofsheim e.V. und hat seinen Sitz in 97941 Tauberbischofsheim.  
Er ist am 14.06.1989 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 97941 Tauberbischofsheim eingetragen werden.
2. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten für und gegen den Verein ist 97941 Tauberbischofsheim
3. Der Verein ist Mitglied
  - a) des Tanzsportverbandes Baden - Württemberg e.V.,
  - b) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. Spitzenverband im Deutschen Sportbund,
  - c) des Badischen Sportbundes e.V. Karlsruhe.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports für alle Altersstufen als körperlich - seelischen Ausgleich sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landes - Tanzsportverbandes Baden Württemberg e.V., des Badischen Sportbundes e.V. oder einer anderen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 4 Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
  - a) aktive, sporttreibende
  - b) fördernde
2. Außerordentliche Mitglieder
  - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
  - b) Jugendliche unter 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder  
Für Gönner, Förderer und besonders verdiente Mitglieder kann der Vorstand des Vereins die Ehrenmitgliedschaft beschließen.

## **§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Hiervon unberührt ist der Anspruch des Vereins auf die Begleichung sämtlicher anfallender Beiträge.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereins möglich. Diese muss jeweils am 15.04. bzw. 15.10. beim Vorstand eingegangen sein.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht bezahlt hat.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Jugendversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
4. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach den Bestimmungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen.
7. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu genehmigen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und nach Ablauf der Amtszeit die Vorstandschaft - ausgenommen den Jugendwart und die Gruppenwarte - zu wählen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Feststellung der Stimmenmehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen außer Betracht.
9. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Pressewart und, falls der Verein außerordentliche Mitglieder unter 18 Jahren hat, dem Jugendwart. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft kann die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder mit einer Geschäftsordnung regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist. In geraden Jahren werden der Vorsitzende, der Kassen- und der Sportwart gewählt. In ungeraden Jahren werden der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Pressewart gewählt.

Die Gruppenwarte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Trainingsgruppen gewählt. Die Wahl hat unmittelbar vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen, in der der Vorsitzende neu gewählt wird. Die Gruppenwarte sind zu Vorstandssitzungen zu laden. Sie beraten mit, haben aber kein Stimmrecht.

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandschaft anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7 Ziffer 6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 9 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart nach dem Modus einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter 18. Jahren einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher.
5. Der Jugendwart, welcher jeweils in Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds gewählt wird, leitet die Jugendversammlung und vertritt deren Interessen in der Vorstandschaft.
6. Der Jugendsprecher wird für zwei Jahre gewählt. Er darf zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziffer 6. Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## **§ 10 Beiträge und Finanzen**

1. Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die in einer Beitragsordnung zusammengefasst sind und deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Verfügungsgewalt über die Finanzen und die Verantwortung hierfür obliegt ausschließlich dem Verein und seinen Organen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Diese prüfen die Vereinskasse nach dem jeweiligen Jahresabschluss und berichten der Jahreshauptversammlung.

## **§ 12 Verbindlichkeiten höherrangiger Ordnungen**

1. Für alle Vereinsmitglieder sind die Turnier- und Sportordnung, die Jugendordnung und die Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Tauberbischofsheim zu, mit der Maßgabe dieses für die Jugendsportförderung zu verwenden.